



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

8. August 2012

Nummer 16

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung – Verlust des Dienstausweises Nr.17 für ehrenamtliche Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde .....	95
<b>2. IGZ BIC Altmark GmbH</b>	
Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt. ....	95
<b>3. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>	
Gestaltungssatzung der Hansestadt Seehausen. ....	95
2.Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Seehausen(Altmark) für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Beuster, Geestgottberg und Losenrade. ....	97
Bekanntmachung - 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental .....	97

### Landkreis Stendal

#### Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 17 für ehrenamtliche Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde, Dienstbezirk Havelberg mit Ortsteilen, wird für kraftlos erklärt.

Stendal, den 20.07.2012

### IGZ BIC Altmark GmbH

#### Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 04.07.2012 die Feststellung des durch die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2011 mit einer Bilanzsumme von 294.642,96 Euro einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, entsprechend des Grundsatzbeschlusses der Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH zur Behandlung künftiger Jahresergebnisse den Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2011 vollständig gegen die Kapitalrücklage zu buchen. Die im Jahresabschluss 2011 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern aus erübrigten Zuzahlungen in Höhe von 4.358,91 Euro werden in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 04.07.2012 Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2011 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansestadt Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Thomas Barniske  
Geschäftsführer  
IGZ BIC Altmark GmbH

### VerbGem Seehausen (Altmark)

#### Gestaltungssatzung der Hansestadt Seehausen

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und des § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 769), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Hansestadt Seehausen in seiner Sitzung am 05.07.2012

folgende Satzung:

#### § 1

##### Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese örtliche Bauvorschrift gilt für das Sanierungsgebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark). Der Geltungsbereich ist im Plan, der als Anlage 1 beigefügt ist, gekennzeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die örtliche Bauvorschrift ist bei allen baulichen Maßnahmen (Neubau, Umbau, Änderungen, Instandhaltungen) anzuwenden. Sie gilt auch für verkehrsfreie Baumaßnahmen im Sinne des § 60 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Die örtliche Bauvorschrift gilt nicht für Gebäude und baulichen Anlagen, die nicht von öffentlichen Verkehrsflächen, Plätzen und Grünanlagen gesehen werden.

(4) Die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, insbesondere die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### § 2

##### Außenwände, Fassaden

(1) Fachwerkfassaden, die von öffentlichen Verkehrsflächen, Plätzen und Grünanlagen aus einsehbar sind, sollen erhalten werden. Fachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet werden. Imitationsfachwerk ist unzulässig.

(2) Das Entfernen von Fachwerkstäben und Streben ist unzulässig. Der Austausch von reparaturbedürftigen Fachwerkteilen hat entsprechend dem Bestand zu erfolgen.

(3) Bei Fachwerkbauten sind folgende Oberflächen zulässig:  
- Mauerwerkssockel mit sichtbarem farblich gefassten Holzfachwerk  
- Ausfachungen als Sichtmauerwerk oder Sichtmauerwerk geschlämmt  
- Mauerwerk verputzt

(4) Bei der Sanierung von Fachwerkgebäuden soll sich die Farbgebung dem jeweiligen Straßenkomplex anpassen.  
Es sind matte, diffusionsfähige Farben mit den Hellbezugswerten 99 – 65 zu verwenden.

(5) Bei Mauerwerksbauten sind folgende Oberflächengestaltungen zulässig:  
- Sichtmauerwerk  
- Putzbauten, verputzte oder zartfarbig gefasste Bauten, glatte Oberflächen  
Es sind matte, diffusionsfähige Farben in Pastelltönen mit den Hellbezugswerten 99 – 65 zu verwenden.

(6) Die Verwendung der nachfolgend genannten Materialien ist nicht zulässig:  
- gemusterte oder grob strukturierte Putze  
- glänzende, spiegelnde oder reflektierende Materialien (Keramikklinker, Kacheln usw.)  
- flächige oder geschuppte Verkleidungen aus Kunststoff, Metall oder Kleinmosaik

(7) Holzverkleidungen sind, soweit brandschutztechnische Belange nicht entgegenstehen, nur bei Dachaufbauten, Giebeln und Nebengebäuden zulässig.

(8) Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und sonstige Solaranlagen sind an den Außenwandflächen unzulässig

#### § 3

##### Dächer und Dacheindeckungen

(1) Vorhandene Dachformen sind zu erhalten.  
Neubauten müssen sich hinsichtlich der Dachkonstruktion, der Trauf- und der Firsthöhe ihrer Umgebungsbebauung anpassen. Sie sollen vorrangig Satteldachkonstruktionen mit einer Dachneigung zwischen 40 und 55 Grad erhalten.

(2) Pult- und Flachdächer sind auf kleinen Nebengebäuden in rückwärtigen Hofbereichen zulässig.

(3) Die Dachflächen dürfen nur in Ziegel- bzw. Ziegelformateindeckungen ausgeführt werden.

Die Farbe der Dacheindeckung hat sich der Umgebungsbebauung anzupassen. Glasierte, glänzende oder andere Arten vortäuschende Dacheindeckungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden.

Die Dachflächen dürfen nur mit einem Material gedeckt werden.

Hinweis: Vorzugsweise werden Naturfarben in den Tönen Ziegelrot bis Braun empfohlen.

(4) Dachflächenfenster/Dachschrägenfenster, Photovoltaikanlagen und Solaranlagen sind auf und an Dachflächen zum öffentlichen Verkehrsraum hin, unzulässig.

## § 4 Dachaufbauten

(1) Zur Belichtung und Belüftung benutzter Dachgeschosse und Dachräume können Gauben errichtet werden.

Auf einem Gebäude darf nur eine Gaubenform verwendet werden.

Zulässig sind Satteldachgauben, Schleppdachgauben und Segmentgauben.

Andere bereits vorhandene Gaubenkonstruktionen können in ihrer ursprünglichen Form erhalten und saniert werden.

(2) Die Gaube / Gauben müssen sich der jeweiligen Dachabschnittsfläche unterordnen. Die Gaubenbreite darf nicht mehr als zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachabschnittsfläche betragen.

Bei mehreren Gauben ist die Summe der Gaubenbreiten maßgeblich.

(3) Der Abstand zwischen Traufe und Gaube muss mindestens 3 Längen des Dachpfannenmaterials betragen.

Der Abstand zwischen First und Gaubendach muss mindestens 3 Längen des Dachpfannenmaterials betragen.

Der Abstand der Gauben vom Ortgang (Giebelwand, Haustrennwand) und der Gauben untereinander darf nicht kleiner als 4 Dachpfannenbreiten sein.

## § 5 Gebäudeeingänge, Türen und Tore

(1) Haustüren sollen grundsätzlich dem jeweiligen Haustyp entsprechen. Sie müssen sich hinsichtlich ihrer Abmessungen und des Materials in die Hausfassade einfügen.

Großflächige, ungegliederte Haustürflächen sind nicht zulässig.

Die Verwendung kleinflächiger Verglasungen ist grundsätzlich möglich.

(2) Unzulässig sind vorstehende Windfänge. In Ausnahmefällen dürfen Hauseingangstrepfen in den Straßenraum reichen.

(3) Türen in Vollfachwerkhäusern und in Fachwerkfassaden sind aus Holz herzustellen. Das Reihen von Haustüren ist in Fachwerkfassaden nicht zulässig.

(4) Bei Geschäftsnutzungen in Massivbauten dürfen Gebäudeeingänge ins Gebäudeinnere zurückgesetzt werden.

(5) Tore müssen sich hinsichtlich ihrer Ausführung und Gestaltung (Material, Form, Farbe) der Gebäudefassade anpassen und in Einklang mit den Fenstern und Türen der Hauptfassade stehen.

## § 6 Fenster, Schaufenster

(1) Fenster in Vollfachwerkhäusern und Fachwerkfassaden sind aus Holz herzustellen. Sie müssen in der jeweiligen Fassadenfläche von gleicher Bauart sein.

(2) Traditionelle Fensterläden sollen erhalten werden. Vorgehängte Jalousienkästen sind unzulässig.

(3) Rahmenlose Glasöffnungen sind nicht zulässig.

(4) Schaufenster dürfen nur in Erdgeschossen und nur im stehenden Format angeordnet werden.

Schaufenster sind so anzuordnen, dass der gestalterische und architektonische Zusammenhang mit den Fenstern der Obergeschosse gewahrt bleibt.

Sie müssen sich von der Farbgestaltung und der Materialwahl in die Gebäudefassade einfügen.

(5) Konstruktive Stützen dürfen nicht hinter die Schaufensterscheiben gestellt werden.

## § 7 Sonnenschutzanlagen

(1) Markisen sind nur in der Breite des jeweiligen Schaufensters zulässig. Sie müssen eingerollt werden können.

(2) Feste durchlaufende Vordächer und Markisen sind nicht zulässig.

## § 8 Werbeanlagen, Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie müssen sich gestalterisch der Fassade unterordnen. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungen oder das Erscheinungsbild prägende Bauteile nicht bedecken, verdecken oder überdecken.

Von Fassadengliederungen und Öffnungen ist ein Abstand von mindestens 0,2 m einzuhalten.

(2) Als Werbeanlagen sind nur zulässig: - Einzelbuchstaben einschließlich Bemalungen  
- Flachwerbeanlagen  
- Ausleger

(3) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ausnahmsweise können sie auch bis zu einem Abstand von 0,2 m unterhalb der Brüstung der Fenster des ersten Obergeschosses zugelassen werden.

Für im Erdgeschoss ansässige Gewerbe oder sonstige Dienstleister sind nur eine Werbeanlage auf der Fassade und ein Ausleger zulässig. Befinden sich mehr als nur eine der vor genannten Nutzungen im Gebäude, ist je Nutzung nur eine Werbeanlage an der Fassade zulässig.

(4) Werbeanlagen mit grellem oder wechselndem Licht und lange geschlossene Leuchtbänder sind unzulässig.

(5) Werbeanlagen sind unzulässig an Giebelwänden, Schornsteinen, Toren, Türen, Fenstern, Fensterläden und Jalousien.

An Markisen ist eine Beschriftung oder Bemalung am unteren Rand der Markisen zulässig.

(6) Bei Schlussverkäufen, Stadtfesten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen besonderen befristeten Anlässen sind auch Fahnen und Spannbänder zulässig.

(7) Werbeanlagen müssen spätestens zwei Monate nach der Abmeldung des Gewerbes oder Aufgabe der jeweiligen Dienstleistung entfernt bzw. abgebaut sein.

(8) Das Anbringen von Warenautomaten an Gebäudeflächen, die zum öffentlichen Verkehrsraum liegen, ist unzulässig.

## § 9 Antennenanlagen, Freileitungen

(1) Antennen- und Satellitenanlagen dürfen nicht an Fassaden zum öffentlichen Verkehrsraum und den dazugehörigen Dachflächen angebracht werden.

(2) Antennen sind innerhalb der Dachräume oder an den vom öffentlichen Verkehr abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. In technisch begründeten Fällen sind Ausnahmegenehmigungen bei der Stadt Seehausen zu beantragen.

(3) Als sichtbare oder teilweise sichtbare Antennenanlage ist bei Neuanlagen nur eine Sammelantenne oder Satellitenanlage je Gebäude zulässig.

(4) Freileitungen sind bei Neubauten oder Umbauten nicht zulässig.

## § 10 Grundstückseinfriedungen

(1) Zur Einfriedung von Grundstücken entlang öffentlicher Verkehrsflächen und Plätze sind zulässig:

- Mauern in Sichtmauerwerk bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m
- Mauerwerk, verputzt bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m
- Natürliche Hecken
- Zäune aus senkrechten Holz- und Metallstäben (Staketenzaun)

## § 11 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften der Gestaltungssatzung können auf schriftlichen und begründeten Antrag im Einzelfall durch die Stadt Seehausen zugelassen werden.

Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben entscheidet die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Seehausen über die Zulassung von Ausnahmen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich als Bauherr, Bauleiter oder Unternehmer, Baumaßnahmen veranlasst oder ausführt, die gegen die Vorschriften dieser Gestaltungssatzung verstoßen.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet. (§ 6 (7) GO LSA) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Die Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 6 (5) GO LSA)

Hansestadt Seehausen, den 06.07.2012



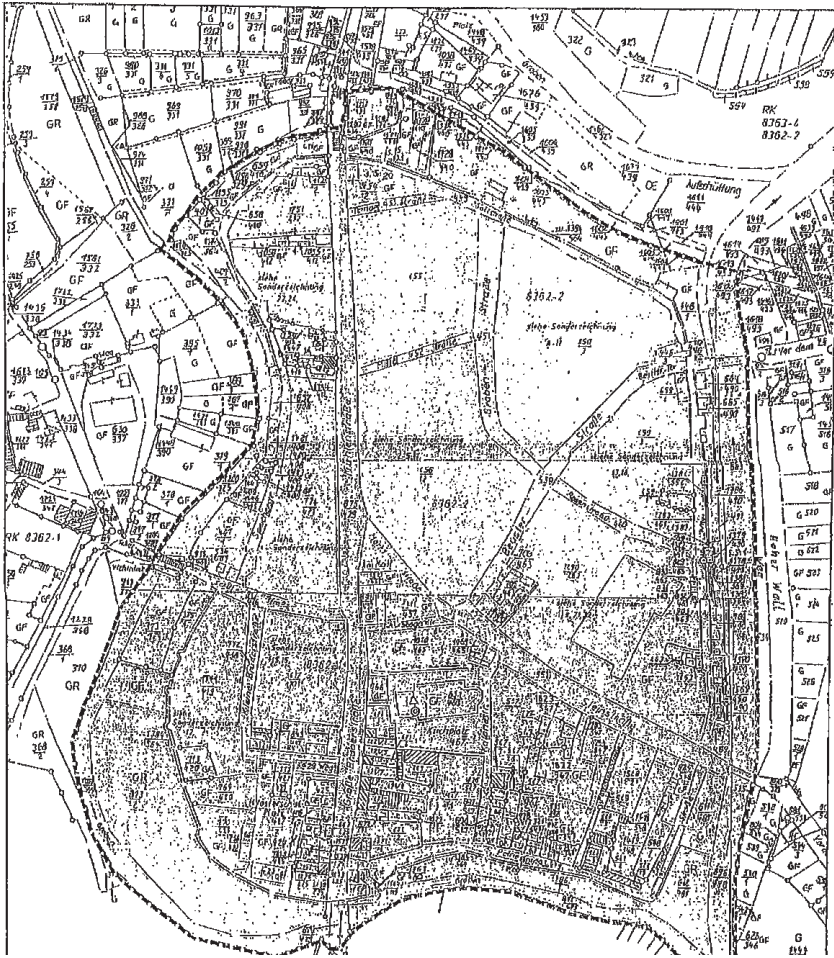
Bürgermeister (Siegel)



## Anlage 1

### Hansestadt Seehausen (Altmark) Sanierungsgebiet Ortskern

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung



VerbGem Seehausen (Altmark)

### 2. Änderungssatzung

zur

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)  
für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den  
Ortsteilen Beuster, Geestgotberg und Losenrade**

Gemäß §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 05.07.2012 nachfolgende 2. Änderungssatzung:

#### § 1

Der § 6 - Benutzungsgebühren wird wie folgt ergänzt:

**Ausschließlich für die Zubereitung des Frühstücks**, in Verbindung mit der Zimmeranmietung im DGH Beuster, Schulweg 2 a;  
besteht die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch die Küche zu nutzen.  
Für die Benutzung der Küche im Erdgeschoss, incl. aller Geräte, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro /Tag festgesetzt.

#### § 2

Der § 8 - Benutzungsverhalten wird wie folgt ergänzt:

Nach Benutzung der Küche im DGH Beuster; in Verbindung mit der Zimmeranmietung, sind alle Geräte und Geschirrtteile gründlich zu reinigen, ebenso die Arbeitsplatte!  
Nach Nutzung der Geräte sind diese stromlos zu machen (Stecker ziehen).  
Der Fußboden ist feucht aufzuwischen.  
Sollten die Reinigungsarbeiten nicht ordentlich ausgeführt sein, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt.

Seehausen, den 06.07.2012

Duffe  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

### 3. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental  
vom 26.02.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Änderungen

1. § 5 erhält folgende Fassung:  
Der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental bildet keine ständigen Ausschüsse.  
Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. § 45 GO LSA bleibt vorbehalten.

2. § 6 Sozial- und Kulturausschuss und § 7 Bauausschuss werden aufgehoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zehrental, den 28.06.2012

Uwe Seifert  
Bürgermeister



### Genehmigung

der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental

Mit dem Schreiben vom 16.07.2012 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) die

**3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental** vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 28.06.2012 beschlossene 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental, Beschluss-Nr. 35/12/005, wurde geprüft.

Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental**.

In Vertretung  
Annemarie Theil



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31